

Kopie für GV Fuhlenhagen

Wegenutzungsvertrag

zwischen

**Stadtwerke Mölln GmbH,
Alt-Möllner Str. 37-45, 23879 Mölln**

- im folgenden „**Stadtwerke**“ genannt –

und

Gemeinde Fuhlenhagen

- im folgenden „**Gemeinde**“ genannt –

für die öffentliche Gasversorgung in dem Gebiet der Gemeinde

§ 1

Gasversorgung

1. Die Stadtwerke versorgt jedenmann innerhalb des Versorgungsgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik mit Gas. Das geschieht im Rahmen ihrer allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht zu den Allgemeinen Tarifen und Bedingungen.
2. Das Versorgungsgebiet ist das Gemeindegebiet (in der anliegenden Karte umrandet).

Bei Änderung ihres Gemeindegebietes verpflichtet sich die Gemeinde, darauf hinzuwirken, dass

- a) der Wegenutzungsvertrag für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Gemeinde fortgilt.
- b) die von ihr eingemeindeten Gebietsteile in diesen Wegenutzungsvertrag einbezogen werden.

§ 2

Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an gemeindeeigenen Grundstücken

1. Die Gemeinde räumt Stadtwerke zur Durchführung der Versorgung das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke und Wasserstraßen, die Eigentum der Gemeinde sind oder über die sie verfügen kann, zur Errichtung und zum Betrieb ihrer Anlagen nebst Zubehör zur Versorgung von Endverbrauchern zu nutzen.
2. Die Gemeinde gestattet Stadtwerke die unentgeltliche Benutzung sonstiger gemeindeeigener, öffentlich genutzter Grundstücke für die Versorgung, sofern deren Verwendungszweck nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
3. An gemeindeeigenen, nicht öffentlich genutzten Grundstücken räumt die Gemeinde Stadtwerke das Mitbenutzungsrecht für ihre Anlagen nebst Zubehör ein, soweit hinsichtlich der Trassenführung und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen Übereinstimmung besteht. Die Mitbenutzung ist unentgeltlich; es sei denn, sie geht über das Maß der Duldungspflicht der Grundstückseigentümer nach AVGasV hinaus.
4. Die Benutzungsrechte der Stadtwerke erstrecken sich auch auf Durchgangsleitungen und die Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwerkeinrichtungen, die mit der Gasversorgung im Zusammenhang stehen. Sie sind auch nach Vertragsablauf zu dulden, soweit sie für Zwecke der Energiebeschaffung und -verteilung erforderlich sind.
5. Für Anlagen von besonderer Bedeutung (z. B. Druckregelanlagen) bestellt die Gemeinde Stadtwerke auf deren Wunsch und Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für nicht von der Anlage betroffene Grundstücksflächen wird Stadtwerke auf Anforderung Pfandhaftentlassung erteilen.

§ 3

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

1. Stadtwerke ist berechtigt, ihre Anlagen innerhalb des Versorgungsgebietes, auch soweit sie für Durchleitungszwecke genutzt werden, zu errichten, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten dauernd überwachen zu lassen.
2. Stadtwerke baut, betreibt und unterhält ihre Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes.

3. Stadtwerke wird die Gemeinde über **Baumaßnahmen** oder **Veränderungen** von Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken rechtzeitig **spätestens jedoch 2 Wochen** vorher unterrichten und mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind.
4. Stadtwerke verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen in den Zustand wiederherzustellen, die sie bei Beginn der Arbeiten vorgefunden hat. Wenn dies **technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll** ist, stellt sie sie in einem funktionsmäßig gleichen Zustand wieder her. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt Stadtwerke der Gemeinde die Fertigstellung an. Mit Ablauf von **8 Wochen** nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der Stadtwerke als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme erfolgt ist.
5. Sollten nach Wiederherstellung der gemeindeeigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind und rügt die Gemeinde diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist Stadtwerke verpflichtet, die Mängel zu beheben. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Gemeinde oder ein Dritter die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.

§ 4

Folgepflicht und Folgekostenpflicht

1. Wenn es aus zwingenden öffentlichen Belangen erforderlich ist, legt Stadtwerke auf Anforderung der Gemeinde vorhandene, dem Wegerecht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages unterliegende Anlagen innerhalb des Versorgungsgebietes um. Sie hat das innerhalb einer angemessenen Frist zu tun. Die Gemeinde berücksichtigt bei ihrer Anforderung die berechtigten Interessen der Stadtwerke.
2. Dient die Anlage der öffentlichen Versorgung innerhalb des Versorgungsgebietes, so tragen die Kosten der Umlegung
 - in den ersten fünf Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung die Gemeinde zu zwei Dritteln und Stadtwerke zu einem Drittel,
 - in der Folgezeit die Gemeinde zu einem und Stadtwerke zu zwei Dritteln.
3. Die vereinbarte Aufteilung der Folgekosten gilt nur im Verhältnis zwischen Gemeinde und Stadtwerke. Dritte können sich darauf nicht berufen, im Verhältnis zu ihnen gilt Stadtwerke nicht als kostenpflichtig. Die Folgekostenpflicht der Stadtwerke entfällt daher, soweit ein Dritter kostenpflichtig ist oder zur Tragung der Kosten herangezogen werden kann.

§ 5

Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für das Wegerecht gemäß § 2 Abs. 1 führt Stadtwerke für die von ihr an Endverbraucher im Gemeindegebiet gelieferten Gas mengen an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe ab. Die Konzessionsabgabe wird nach den maßgeblichen Bestimmungen im Rahmen der Höchstbeträge des Konzessionsabgaberechts berechnet und so lange gezahlt, wie das Wegerecht Bestand hat, bzw. bei Vertragsablauf bis ein Jahr nach Vertragsende. Für durch Dritte im Wege der Durchleitung gelieferte Gas mengen führt Stadtwerke die Konzessionsabgabe ebenfalls ab, ohne jedoch das Ausfallrisiko hierfür zu übernehmen.
2. Mit der Konzessionsabgabe sind alle Abgaben und sonstigen Entgelte abgegolten, die Stadtwerke für die diesem Wegenutzungsverträge unterliegenden Verteilungsanlagen gemäß den bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Gemeinde erhebt von Stadtwerke keine weiteren Gebühren oder sonstigen Entgelte, z. B. hinsichtlich des Baus und Betriebs, der Materialien, der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, des Verkaufes und des Verbrauchs von Gas sowie der Nutzung der Verkehrsflächen sowie Genehmigungserteilung für den Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen.
3. Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres bis zum 30.06 im Folgejahr.

§ 6

Laufzeit

Die Dauer des Wegenutzungsvertrages beträgt 20 Jahre ab dem 01. Januar 2005. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten die bisherigen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Stadtwerke über die Wegenutzung außer Kraft.

§ 7

Endschäftsbestimmungen

1. Kommt es bei Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, so überlässt die Stadtwerke der Gemeinde auf deren Wunsch die ausschließlich der Verteilung im Gemeindegebiet dienenden Anlagen zur Nutzung durch ihren Eigenbetrieb soweit diese Anlagen – bei rationaler Betriebsführung – bezogen auf die Verteilung im bisherigen Umfang und in bisheriger Form weiterverwendet werden können. Das gleiche gilt für Grundstücksflächen, soweit sie der Verteilung im Gemeindegebiet dienen.

Die Gemeinde ist im Falle der Überlassung der Verteilungsanlagen verpflichtet, in die Beschäftigungsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern, die für die Verteilung innerhalb des Versorgungsgebietes tätig sind, nach Maßgabe der für den Fall der Betriebsübernahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzutreten.

2. Für die Überlassung der Verteilungsanlagen und sonstigen Gegenständen ist eine wirtschaftlich angemessene Vergütung zu zahlen, die sich zumindest auf Basis des Sachzeit- maximal des Ertragswertes errechnet. Der Sachzeitwert ist der Sachwert zum Zeitpunkt der Überlassung, d.h. der Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes. Vom Sachzeitwert sind etwaige nicht aufgelöste Netzkostenbeträge abzusetzen.

Die Vergütung, die die Gemeinde im Falle des Absatzes (1) für die zu überlassenden Grundstücksflächen zu zahlen hat, bemisst sich nach dem Verkehrswert.

3. Im Falle der Überlassung der Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. deren Eigenbetrieb oder Beteiligungsunternehmen nach Ablauf dieses Vertrages trägt derjenige alle Netznutzungsentflechtungskosten (Kosten für das Trennen der Netze), der die Beendigung des Vertragsverhältnisses anstrebt.
4. Vergütung, Entschädigungs- und Ausgleichleistungen sind einen Tag vor Überlassung der Verteilungsanlagen auf die Gemeinde oder deren Eigenbetrieb oder Beteiligungsunternehmen fällig.

§ 8

Rechtsnachfolge und Gültigkeitsklausel

1. Die Stadtwerke kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise im Einverständnis mit der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Die Gemeinde kann der Übertragung nur widersprechen, wenn begründete Bedenken, insbesondere hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen.

Der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von Stadtwerke auf eines ihrer Tochter- oder Beteiligungsunternehmen wird die Gemeinde nicht widersprechen.

2. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.

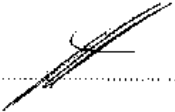
3. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt; vielmehr ist die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende Bestimmung zu ersetzen
4. Gerichtsstand ist Möln.

Möln, 04.04.2005

Fühlenhagen,

Stadtwerke Möln GmbH

Gemeinde Fühlenhagen


.....

.....